

Sitzungsvorlage DS 2007/080

Amt für Schule, Jugend, Sport
Margarita Greinacher
(Stand: 27.02.2007)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 209.462

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 12.03.2007

Gemeinderat

öffentlich am 26.03.2007

Miet- und Benutzerordnung für die Alte Spohnhalle in Ravensburg

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Miet- und Benutzerordnung für die Alte Spohnhalle in Ravensburg wird beschlossen.
2. Bei einer Anmietung der Alten Spohnhalle ist analog die Kulturförderrichtlinie des Kornhaussaals zu verwenden.

Sachverhalt:

1. Miet- und Benutzerordnung für die Alte Spohnhalle in Ravensburg

Durch den Umbau der Alten Spohnhalle in eine Mensa, wurde ein Objekt geschaffen, das eine Miet- und Benutzerordnung erfordert. Der neu gestaltete Raum dient in erster Linie schulischen Zwecken.

Er soll vor allem als Raum für das Mittagessen, sowie für schulische Arbeitsgemeinschaften und schulische Veranstaltungen dienen. Ausgeschlossen sind SMV-Bälle und sonstige vergleichbare Veranstaltungen.

Darüber hinaus kann die Spohnhalle auch an Dritte überlassen werden. Eine Vermietung erfolgt i. d. Regel nur an gemeinnützige Vereine zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen.

Als Versammlungsstätte ist eine Maximalbelegung von 250 Personen zugelassen. Für die Vermietung ist das Amt für Schule, Jugend und Sport zuständig.

Die Küche wird an Dritte nicht vermietet. Eine Bewirtung ist nur über den Caterer möglich.

Die Überlassung wird in Form eines Mietvertrags beschlossen.

Die Miethöhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Mietpreisregelung.

Die Miete schließt die Kosten für Strom und Heizung ein, die Kosten für die Reinigung werden gesondert von der Reinigungsfirma dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für schulische Veranstaltungen städtischer Schulen greift die Mietpreisregelung nur, wenn es sich um Veranstaltungen ab 17.00 Uhr oder am Wochenende handelt. Die Kosten werden im Budget des Amts für Schule, Jugend, Sport verrechnet.

Regelungen über die Brandwache, Rücktrittrechte, Haftung und Gerichtsstand regelt die Benutzungsordnung ebenfalls.

2. Da in Ravensburg kulturelle Vereinigungen eine Förderung zur städtischen Hallenanmietung beantragen können und die Alte Spohnhalle auch darunter fällt, müsste die Kulturförderrichtlinie analog angewendet werden.

Da die Alte Spohnhalle vergleichbar mit dem Kornhaussaal ist, wird vorgeschlagen, diese Richtlinie auch hier zu verwenden.

Demnach kann einmal jährlich die Grundmiete bis zu einer maximalen Nutzungsdauer von bis zu 5 Stunden erlassen werden.